

Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeug-Richtlinien)

in der Fassung vom 12. Oktober 1982

(ABl. 1982 S. 103 und 132), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 27. Februar 2018
(ABl. 2018 S. 52)

Auf Grund von § 13 des Gesetzes betreffend die Benützung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 28. Mai 1963 (ABl. S. 75), welches zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 1995 (ABl. S. 79) geändert wurde, hat der Landeskirchenrat beschlossen:

I. Dienstkraftfahrzeuge

Zu § 3

1. Dienstkraftfahrzeuge können für den landeskirchlichen Bedarf durch den Landeskirchenrat und für den Bedarf von Kirchengemeinden durch die Kirchengemeinden beschafft werden, wenn die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplänen bereitgestellt sind.
2. ¹Die Kosten der Beschaffung und des Betriebes eines Kraftfahrzeuges sind von der beschaffenden Stelle zu tragen. ²In den Haushaltsplänen sind die erforderlichen Mittel gesondert nachzuweisen.
3. ¹Dienstkraftfahrzeuge dürfen zu Dienstreisen nur benutzt werden, wenn dadurch Zeit oder Kosten erspart werden oder sonst ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt. ²Ihre Benutzung muss zweckmäßig und wirtschaftlich sein. ³Etwaige Mehrkosten gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur erzielten Zeitersparnis stehen. ⁴Im Interesse der wirtschaftlichen Ausnutzung ist anzustreben, dass das Fahrzeug mehreren Amtsträgern zur Verfügung steht.
4. ¹Privatreisen dürfen mit Dienstkraftfahrzeugen grundsätzlich nicht ausgeführt werden. ²Wo von dieser Regel aus dringenden Gründen abgewichen wird, ist dies im Fahrtenbuch besonders zu begründen. ³In diesem Falle sind von dem Benutzer die Kosten in Gestalt einer Kilometervergütung zu tragen, deren Höhe jeweils vom Landeskirchenrat festgesetzt wird. ⁴Daneben sind etwaige Auslagen für den Fahrer zu ersetzen.
5. ¹Das Dienstkraftfahrzeug ist stets in betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Sofern ein Berufskraftfahrer vorhanden ist, sind kleinere Instandsetzungen und Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise verlangt werden, von diesem selbst

auszuführen. 3Im übrigen sind Betriebsstörungen und Schäden sofort in geeigneter Weise zu beheben. 4Sind im Interesse einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Fahrzeuges mehrere Personen zur Benutzung berechtigt, so ist festzulegen, wem die Verantwortung für die Pflege und Instandhaltung des Fahrzeuges obliegt. 5In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass bei Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte etwa während einer Fahrt auftretende Mängel und Schäden rechtzeitig vor Antritt einer neuen Fahrt behoben werden.

6. Für jedes Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach dem im Amtsblatt 1956 S. 39 angegebenen Muster zu führen.

II. Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

Zu § 4

1. 1Die Besonderheit des kirchlichen Dienstes macht es unter Umständen notwendig, auch dort ein dienstliches Bedürfnis für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges anzuerkennen, wo im öffentlichen Dienst wegen des Umfanges der Dienstgeschäfte in der Regel kein Kraftfahrzeug anerkannt werden kann. 2Diese Besonderheit macht auch eine Abweichung hinsichtlich der Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung und des Ersatzes der Fahrkosten von den im öffentlichen Dienst üblichen Regelungen notwendig.
2. Zu dem Personenkreis, dem die Beschaffung und Haltung eines Kraftwagens anerkannt werden kann, gehören insbesondere
 - a) Dekane,
 - b) Geistliche, die an regelmäßig zurückzulegenden vergütungsfähigen Dienstfahrten jährlich mindestens 3000 km nachweisen können.
 - c) Schwerbeschädigte (ab 50 v.H. der Erwerbsminderung) und Körperbehinderte, wenn der Landeskirchenrat die Kraftfahrzeughaltung im Interesse des Dienstes als notwendig anerkannt hat,
 - d) Inhaber gesamtkirchlicher Aufträge.

III. Privateigene Kraftfahrzeuge

Zu § 5

Alle nicht nach § 4 dieses Gesetzes anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge sind mit Ausnahme der Dienstkraftfahrzeuge privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

IV. Kilometervergütung und Kostenträger

Zu § 6

1. Als Dienstfahrten sind – für anerkannt privateigene und privateigene Kraftfahrzeuge und für Fahrräder – vergütungsfähig
 - a) durch den Landeskirchenrat:

Fahrten

 - aa) in Ausübung eines landeskirchlichen Auftrages (z. B. Landesjugendpfarrer)
 - bb) bei Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie bei nebenamtlichen Versehungen und Verwesungen (ABl. 1966 S. 91)
 - cc) des Dekans im Interesse des Kirchenbezirkes
 - dd) zur nebenamtlichen Erteilung von Religionsunterricht, sofern nicht andere Stellen gesetzlich zur Erstattung verpflichtet sind
 - ee) der Empfänger von Trennungentschädigung zum Besuch ihrer Familien (Familienheimfahrten).
 - b) durch das Dekanat (Dekanatskasse):

Fahrten

 - aa) nach getrennt liegenden Außenorten im Bereich des Pfarramtes zu Gottesdiensten, Religionsunterricht, Konfirmanden- und Präparandenunterricht, zu Kasualien, Seelsorgebesuchen, Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen
 - bb) in Erfüllung übergemeindlicher Aufträge auf Dekanatsstufe (z. B. als Dekanatsjugendpfarrer)
 - cc) zu Dekanatskonventen
 - dd) im Auftrag des Dekans und im besonderen Interesse des Kirchenbezirkes.
 - c) durch die Gesamtkirchengemeinde:

Fahrten im Auftrag der Gesamtkirchengemeinde. Regelmäßig wiederkehrende Fahrten bedürfen der Zustimmung der Gesamtkirchenverwaltung. Bei Sonderfahrten im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gesamtkirchenverwaltung.
 - d) durch die Kirchengemeinde:

Fahrten

 - aa) am Dienort, wenn die Notwendigkeit der Kraftfahrzeugbenutzung zur Durchführung des Dienstes vom Presbyterium wegen der Ausdehnung des Pfarrbezirks beschlussmäßig anerkannt wird

8Die Zahlung der Außendienstvergütung unterbleibt bei einem Stellenwechsel für den Aufzugsmonat, wenn der Aufzug nach dem 15. eines Monats erfolgt. 9Bei einem Aufzug bis zum 15. eines Monats wird die Außendienstvergütung für den Monat des Aufzuges in voller Höhe gezahlt. 10Das gilt auch, wenn durch die Änderung des Dienstes eine Neuberechnung der Außendienstvergütung erforderlich wird.“

2. 1Die Anlage zu den Kraftfahrzeug-Richtlinien erhält folgende Fassung:

Die Fahrtkostenvergütung für Dienstfahrten beträgt pro km bei Benutzung eines

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Kraftfahrzeuges | 35 Cent, |
| 2. zweirädrigen Kraftfahrzeuges | 18 Cent. |

2Diese Sätze gelten für eine dienstliche Fahrleistung bis zu 10.000 km im Kalenderjahr.

3Für die darüber hinausgehende Jahresfahrleistung beschränkt sich die Fahrtkostenvergütung auf die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) bestimmten Beträge. 4§ 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz bleibt unberührt.

3. 1Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. 2Auf Antrag wird die Fahrtkostenvergütung rückwirkend zum 1. Januar 2009 zu den in Nr. 2 genannten Sätzen gewährt.

VI. Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Zu § 9

1. 1Der Landeskirchenrat gewährt, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, Haltern von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ein landeskirchliches Darlehen. 2Dieses Darlehen wird gewährt

- a) zu 5 % Zins jährlich bis zu 7.500 Euro, wenn die vergütungsfähigen Dienstfahrten jährlich mehr als 3000 km betragen;
- b) dieses Darlehen wird zinslos gewährt, sobald die Schuld 2.600 Euro nicht mehr übersteigt.

3Handelt es sich nicht um ein anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug, so kann zur Beschaffung ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen bis zu 5.000 Euro gewährt werden, sofern das Kraftfahrzeug auch dienstlich benutzt wird.

2. Sofern bei einem Antrag auf Gewährung eines Kraftfahrzeugdarlehens ein früher gewährtes Kraftfahrzeugdarlehen noch nicht völlig getilgt ist, verringert sich der Höchstbetrag um den noch bestehenden Darlehensrest.

3. Sind bei einem Halter eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges die Voraussetzungen zur Anerkennung weggefallen, so ist ab dem 1. des Monats, der auf das den Wegfall verursachende Ereignis folgt, der Darlehensrest mit 5 % zu verzinsen.
4. Wird das Kraftfahrzeug später anerkannt, so entfällt die Zinszahlung ab dem 1. des Monats, der auf die Anerkennung folgt, sofern die Restschuld 5000,00 DM nicht mehr übersteigt.
5. Das Kraftfahrzeugdarlehen ist spätestens innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen.
6. Die Tilgung beginnt spätestens am 1. des übernächsten Monats nach der Auszahlung des Darlehens.

VII.

– gestrichen –

VIII. Fahrtenbuchführung

Zu § 11

1. Ein Fahrtenbuch ist zu führen
 - a) von den Dekanen für die Dienstfahrten, die sie in ihrer Eigenschaft als Dekan zurückgelegt haben
 - b) von Inhabern gesamtkirchlicher Aufträge
 - c) von den Geistlichen, die gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt benötigen.
2. Die laufende Fortschreibung der Kilometerstände und der Nachweis von Privatfahrten sind nicht erforderlich.

IX. Meldung von Kraftfahrzeug-Unfällen

Zu § 12

1. ¹Ein Kraftfahrzeugunfall ist dem Landeskirchenrat unverzüglich nach dem veröffentlichten Muster zu melden. ²Die Unfallmeldung an die Versicherung bleibt davon unberührt.
2. ¹Auf das Gesetz betreffend Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den kirchlichen Dienstherrn vom 13. November 1962 (ABl. 1962 S. 171) wird hingewiesen. ²Verzichtserklärungen gegenüber dem Unfallgegner dürfen deshalb in keinem Falle

abgegeben werden. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, behält sich der Landeskirchenrat einen Regressanspruch vor.

X. Schlussbestimmungen

Zu § 13

1. Auf die ab 1. Januar 1962 zu gewährenden Leistungen wird die ab diesem Zeitpunkt gezahlte Stellenzulage angerechnet.
2. Über die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes betreffend die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 28. Mai 1963 und dieser Richtlinien ergeht ein besonderer Erlass.

**Anlage zu den Kraftfahrzeug-Richtlinien
(in der ab 1. September 2006 geltenden Fassung)**

Die Fahrtkostenvergütung für Dienstfahrten beträgt pro km bei Benutzung eines

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Kraftfahrzeuges | 30 Cent, |
| 2. zweirädrigen Kraftfahrzeuges | 15 Cent. |

²Diese Sätze gelten für eine dienstliche Fahrleistung bis zu 10.000 km im Kalenderjahr.

³Für die darüber hinausgehende Jahresfahrleistung beschränkt sich die Fahrtkostenvergütung auf die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) bestimmten Beträge.

⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG bleibt unberührt.

Anlage 1

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

1. Sofortige Sorge für Verletzte. Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
2. Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignal, Absperrung usw.).
3. Benachrichtigung der Polizei.
4. Feststellung des etwa beteiligten Fahrzeuges, seines Eigentümers und Führers.
5. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
6. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
7. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls der Witterung (Regen, Nebel, Schnee, Glatteis usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.
8. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben.
10. Sofortige Meldung an den Landeskirchenrat und an die Versicherung.

Anlage 2

Meldung über den Kraftfahrzeugunfall

des in
am Uhr in
mit (genaue Angabe des eigenen Fahrzeuges)

- 1. Zweck der Fahrt und Namen der Insassen (außer Fahrer)
2. Gegenpartei: Fahrzeugart und pol. Kennzeichen
Fahrzeughalter (Name und Wohnort)
Fahrzeugführer (Name und Wohnort)
Sonstige beteiligte Personen
3. Augenzeugen (Name und Wohnort)
4. Hergang des Unfalls (genaue Schilderung, falls notwendig Rückseite benutzen); mit Angabe der Maße der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall. Wenn nötig Handskizze beifügen.
5. Unfallstelle (Angabe ob Straße, Bahnübergang usw.), Straßenzustand
6. Witterung im Zeitpunkt des Unfalles
7. Fahrtgeschwindigkeit
8. Schadensbeschreibung (Personenschäden, Sachschäden)
9. Sonstige Angaben

Ich versichere, dass ich in der vorstehenden Meldung und den beigegeführten Anlagen nichts verschwiegen und nichts beschönigt habe.

....., den
.....

(Unterschrift)